

Außerordentliche Beilage

zum Amts-Blatt No. 48. der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 2. Dezember 1863.

Grundsteuer = Veranlagung. Anweisung

für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§. 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§. 45. ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Gemarkungskarten, sowie die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämtliche Gemarkungen des ersteren fertig gestellt sind. — Für die nach §. 44. der Hauptanweisung und nach dem Circulare vom 12. Oktober 1862 (IV. a. 4142.) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung der im §. 45. der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§. 2. Behufs Publikation der Einschätzungsergebnisse ist seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstande mittelst besonderen Anschreibens nach anliegendem Muster 1., jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst besonderen Anschreibens nach dem anliegenden Muster 2.:

- a. Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung derjenigen Gemarkung, welche den Hauptkomplex der den betreffenden Gemeindevorstand oder Gutsbezirk bildenden Grundstücke umfaßt, sowie
- b. falls zu dem Gemeindevorstand beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk Grundstücke gehören, welche wegen ihrer getrennten Lage bei einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, ein diese Grundstücke nachweisender Auszug aus dem Einschätzungsregister der betreffenden Gemarkung,

gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. Oktober 1861 IV. 2375.), welche zu den Gemarkungseinschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebnis der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des §. 3. offen zu legenden Gemarkungskarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstünden, von dem Reklamanten, der in der Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm einzuziehen werden würden.

Zu welcher Weise die Besitzer der keinem Kommunalverbande angehörenden Besitzungen von dem Ergebnisse der Einschätzungen in Kenntniß zu setzen, bleibt der Bestimmung des Veranlagungskommissars nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten. — Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präklusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die erste-

ren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden.

In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlusssatz des §. 45. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden dürfen:

- a. wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
- b. wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts,
- c. wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
- d. wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im §. 2. gedachten Eröffnungsschreiben sind die Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis während eines nach dem Umfange des letzteren zu bestimmenden Zeitraums von 14 Tagen bis 4 Wochen zu gewissen, von dem Veranlagungskommissar festzustellenden Tagen und Stunden in dem Bureau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Kommune gehörigen Gebäude zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungskommissar hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publicirenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise des Gutsbezirks sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben. — Ausgenommen hiervon sind die Besitzer der innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise Gutsbezirks belegenen (in Spalte 6 des Einschätzungsregisters einzutragenden), bisher grundsteuerfreien oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 40. der Hauptanweisung), sowie die Vertreter solcher, in die Spalten 7. 8. 9. des Einschätzungsregisters einzutragenden Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Eigenthümer oder Vertreter solcher Grundstücke haben, da in dem Verfahren über die Anmeldung und Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen Ausstellungen gegen die ausgeführten Einschätzungen und Vermessungen nicht weiter verfolgt werden können (§. 13. des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861), etwaige hierauf bezügliche Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand beziehungsweise Inhaber des Gutsbezirks, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege binnen der bestimmten Frist anzubringen.

Ueber das Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 (Nr. 5381.) findet dagegen in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren keine Erörterung statt (sfr. §. 14. des letztgedachten Gesetzes) und wird der hierüber im geordneten Wege herbeizuführenden Entscheidung durch das gegenwärtige Reklamationsverfahren in keiner Art vorgegriffen.

Die Gemeindevorstände beziehungsweise Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde beziehungsweise dem Gutsbezirke in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, künftig aber steuerpflichtiger, sowie auch künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars 3. auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des im §. 3. bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsakten des Veranlagungskommissars einzureichen.

§. 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemarkungen außerhalb des Kreises beziehen dürfen. — Zur näheren Erläuterung des Schlusssatzes des §. 45. der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:

- a. wenn ein Grundstück einem Guts- oder Gemeindebezirk zugeschrieben worden ist, zu welchem es nicht gehört;
- b. wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei- oder mehrfach angesetzt, oder
- c. wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz überzogen ist;
- d. wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;
- e. wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2 n. der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;
- f. wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.

2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts können, soweit sie nicht in die Kategorie der unter Nr. 4. (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechenfehler fallen, nur gegen den Gesamteinhalt der Gemarkung beziehungsweise der Gemeinde oder des selbstständigen Gutsbezirks gerichtet; spezielle Einwendungen gegen die Grenzen und die Ermittlung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke innerhalb einer und derselben Gemarkung aber nur soweit berücksichtigt werden, als von ihrer Erledigung die richtige Feststellung des Gesamtflächeninhalts der Gemarkung abhängig ist. Andere Einwendungen der letztgedachten Art, z. B. die unrichtige Bezeichnung der Grenzen zwischen zwei verschiedenen Eigentümern gehörigen Grundstücken und ähnliche, welche auf den Gesamteinhalt der Gemarkung ohne Einfluß sind, können erst bei dem künftigen Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen erhoben und erledigt werden. — Nur in dem Falle, wenn sich unter den eingeschätzten Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke oder solche Grundstücke befinden, welche nach den im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorschriften künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, sind Einwendungen gegen die Ermittlung des Flächeninhalts derselben, jedoch auch hier nur durch Vermittelung des Gemeindevorstandes oder des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks (§. 4.) zulässig und eventuell zur Erledigung zu bringen. — Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Vermessung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche durch die Spezialanweisung vom 24. August 1861 und im Anschluß an letztere zur Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten erlassen worden sind.

3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationsstarif können von dem Gemeindevorstande beziehungsweise Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nicht nur hinsichtlich der innerhalb der eigenen Gemarkung belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämtliche Gemarkungen innerhalb desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand oder der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemarkung im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältnis zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) stehend zu bezeichnen. — Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Gemarkungskarte (Koupons) ist gleichfaas als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.

4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die im Einschätzungsregister oder in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen den betreffenden Figuren in der Karte nicht entsprechen, oder wenn die Größe einzelner Abschnitte in die unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummiert sind.

§. 6. Nach Ablauf der Präklusivfrist hat der Veranlagungskommissar die eingegangenen Reklamationen nach dem unter 4. beigefügten Muster und nach Gemarkungen geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkskommissar zur Kenntnisaufnahme einzureichen.

Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reklamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in ershöpfender Weise als unbegründet zu beurtheilen, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen.

Dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungskommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurthei-

lung der Reklamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Kommission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§. 7. Reklamationen gegen Feldmesserarbeiten sind, je nachdem dieselben als begründet oder als unbegründet sich ergeben sollten, auf Kosten des Feldmessers, welcher solche gefertigt hat, oder auf Kosten des Reklamanten zu erledigen. — Zu diesem Behufe sind die Feldmesser, gegen deren Arbeiten Reklamationen erhoben worden sind, über letztere zunächst und, soweit nicht nach dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars deren Vorlegung an den Obergeometer zur Aeußerung beziehungsweise weiteren Veranlassung für zweckmäßig erachtet werden sollte, von der Veranlagungskommission mit ihrer Gegenäußerung zu hören. Erachtet die Veranlagungskommission diese Gegenäußerung nicht für ausreichend, um auf Grund desselben die gerügten Mängel zu beseitigen, oder ist der betreffende Feldmesser aus dem bisherigen Dienstverhältniß bereits ausgeschieden, so hat der Veranlagungskommissar einen anderen vollständig qualificirten, mit den Grundsteuervermessungsarbeiten vertrauten Feldmesser seines Kreises mit der Untersuchung und Erledigung der Reklamation, und zwar unter Zuziehung des Reklamanten, eventuell des beteiligten Feldmessers zu beauftragen. Dieser Auftrag ist, so weit als thunlich Vermessungsrevisoren, falls dieselben aber nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, denjenigen Feldmessern zu ertheilen, welche dazu von dem Bezirkskommissar besonders bestimmt werden. Das Gutachten solcher Vermessungsrevisoren oder Feldmesser ist für die Beschlüsse der Veranlagungskommission maßgebend.

§. 8. In soweit die Reklamationen die Einschätzungen in den Klassifikationsstaris betreffen, und darnach eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungskommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des betreffenden Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ist freizustellen, dieser Prüfung beizumohnen. — Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Beiziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen. — Ist die Zurücknahme der Reklamationen nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern. — Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beizuwohnt; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§. 9. In soweit die Reklamationen in dem vorstehend (§§. 7. u. 8.) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§. 8.) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu §. 6. dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§. 10. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden. — Der Bezirkskommissar ernannt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben. — Behufs der Entscheidung über Reklamationen gegen geometrische Arbeiten ist der Obergeometer mit seinem Gutachten zu hören. — Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisierung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§. 11. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungskommissarien übersandt, um solche den Reklamanten inzuwirken zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§. 12. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Tinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Koupons und Gemarkungskarten danach zu berichtigen. — Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 4. zu §. 6.) zu bescheinigen.

Berlin, den 15. Juli 1863.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Bitter.

Muster 1. (zu §. 2.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Kreis
Gemeinde

Die Bestandtheile des Gemeindeverbandes sind enthalten in den Gemarkungen

An den Gemeindevorstand

zu

Der Gemeindevorstand erhält hieneben in Gemäßheit der Bestimmung im §. 45. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861 S. 257) eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung von den die Gemarkung bildenden Liegenschaften

mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Ergebnis der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der zu im vom ten bis zum ten offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen an drei Tagen in der Woche, nämlich und in den Stunden von Uhr . . . mittags bis Uhr . . . mittags entnommen werden kann und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs dieser Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der anliegenden Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Reklamationen, welche weder schriftlich, noch unter Angabe von Reklamationsgründen, noch innerhalb der bestimmten Präklusivfrist angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben. — Die Einwendungen dürfen nach §. 45. a. a. D. nicht gegen den Klassifikationsstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

- a. wegen unrichtigen Ansages einzelner Grundstücke,
- b. wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts,
- c. wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationsstarif,
- d. wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

Nur der Gemeindevorstand, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb der Gemeinde sind berechtigt, die vorgebachten Einwendungen zu erheben. — Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts können, soweit eine Abweichung gegen die wirkliche Größe im Felde behauptet wird, nur gegen den Gesamttinhalt der zu der Gemeinde gehörenden Grundstücke gerichtet werden.

Befinden sich aber innerhalb der Gemeinde bisher von der Grundsteuer befreite oder hinsichtlich derselben bevorzugte, künftighin aber steuerpflichtige oder solche Grundstücke, welche nach §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 253) auch künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, so steht den Eigenthümern oder Vertretern derselben gleichfalls die Befugniß zu, Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung, sowie gegen die angenommenen Grenzen beziehungsweise die Ermittlung des Flächeninhalts jener Grundstücke durch Ihre Vermittelung binnen der oben bezeichneten Präklusivfrist zu erheben. Ueber die Frage, ob den Besitzern der in die Spalte 6 des Einschätzungsregisters eingetragenen speziell ermittelten Grundstücke beziehungsweise den Besitzern anderer, einstweilen nicht speziell ermittelter Grundstücke ein Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gebührt, findet in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren noch keine

